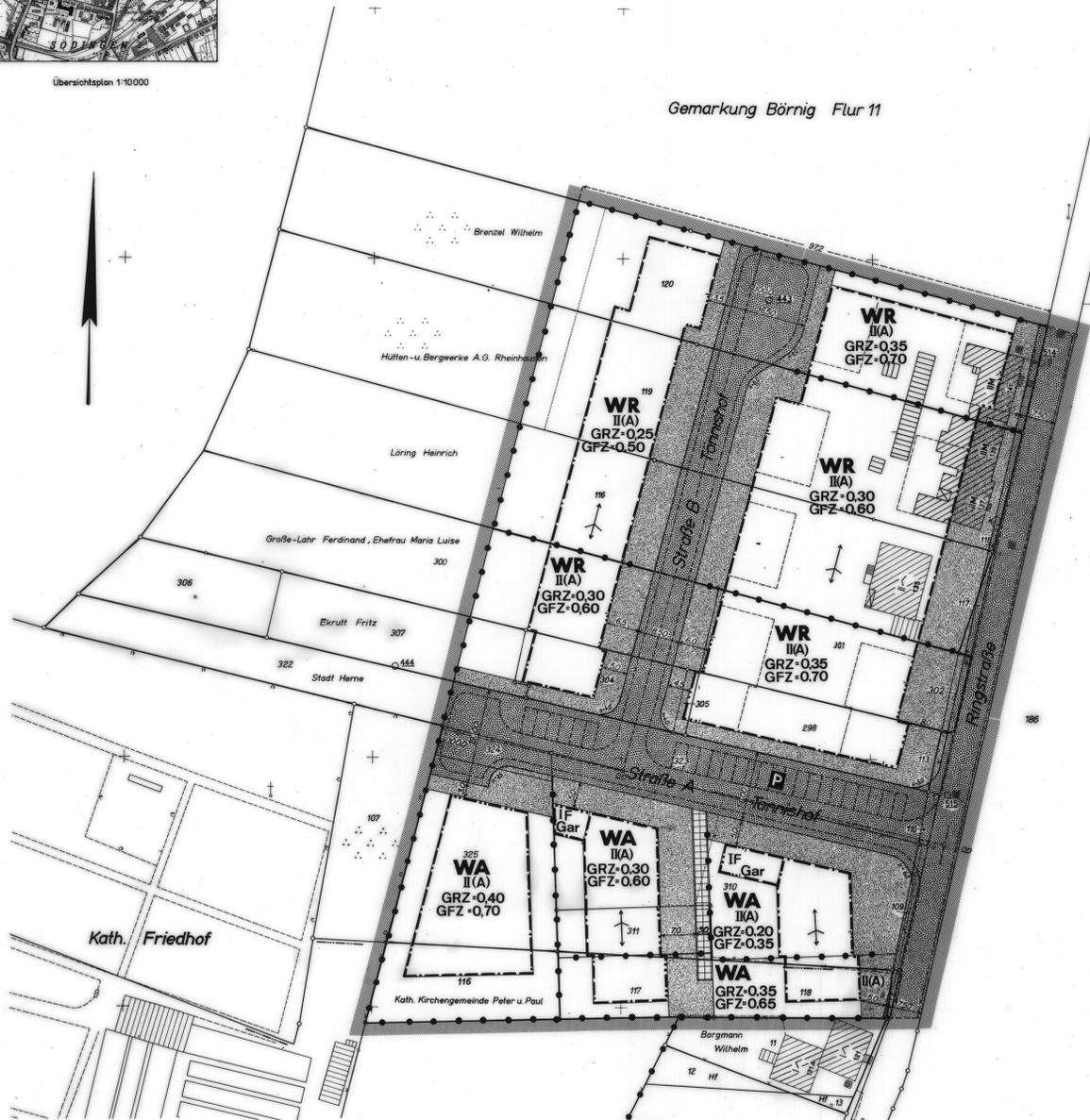


# STADT HERNE *Bebauungsplan Nr. 19* Ringstraße



Übersichtsplan 1:10000

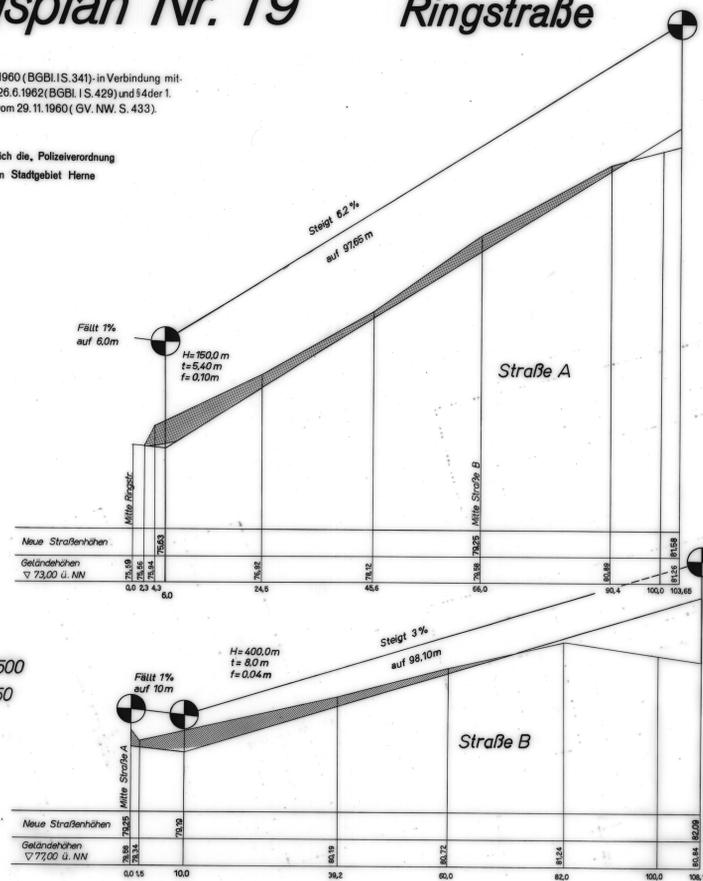
nach den §§ 8ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433).  
Dieser Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt.  
Dieser Bebauungsplan hebt in seinem Geltungsbereich die Polizeiverordnung über die Abtastung und Regelung der Bebauung im Stadtgebiet Herne (Baustufenordnung) vom 18.7.1955 auf.



Gemarkung Börnig Flur 11

Gemarkung Börnig Flur 12

Maßstab 1:500



Maßstab Längen 1:500  
Höhen 1:50

- Besondere Festsetzungen (Textteil)**
- Ziff. 1 Auf den überbaubaren Grundstücksflächen dürfen eingeschossige Garagen mit Flachdach errichtet werden.
  - Ziff. 2 Auf allen nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen, Ställe und Schuppen nicht errichtet werden. Durch diese Festsetzung wird die Anwendung des § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung eingeschränkt.
  - Ziff. 3 Die in grüner Farbe dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch in einer Weise zu gestalten, daß zu den Verkehrsflächen hin jeweils der Eindruck eines Ziergartens entsteht. Im einzelnen gilt:
    - a) Die Flächen sind, soweit sie nicht als Zueignungen beansprucht werden, mit Rasen einzugrünen.
    - b) Anpflanzungen sind Ziersträucher (Strauchgruppen) und einzelne Bäume.
    - c) Diese Grundstücksflächen dürfen zu den Verkehrsflächen hin nur durch einen Randstein begrenzt werden.

**Anmerkung**

In übrigen sind auch die sonstigen nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke (im Plan ohne Farbe) gärtnerisch zu gestalten (§ 10 Abs. 1 der Landesbauordnung vom 25. 6. 1962 - GV. NW. S. 373 -).

**Hinweis gem. § 9 Abs. 3 Bundesbaugesetz**

Der Planbereich betrifft eine Fläche, unter der der Bergbau un- geht.

**Zeichenerklärung**

- Festsetzungen**
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Baugrenze
  - Begrenzungslinie
  - Baugrenze
- Art der baulichen Nutzung**
- WA Kleinsiedlungsgebiet
  - WR Reines Wohngebiet
  - WA Allgen. Wohngebiet
  - WR Dorfgelände
  - WA Gewerbegebiet
  - WR Industriegebiet
  - WA Wochenendhausgebiet
  - WR Sondergebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
- I Zwingend vorgesch. Zahl der Vollgeschosse
  - II (A) Zahl der Vollgeschosse mit möglicher Ausnahme (siehe Textteil Ziffer 1)
  - GRZ Geschosflächenzahl
  - GRZ Grundflächenzahl
  - BAUMASSEZAHL Baumassezahl
- Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen**
- Einzelhäuser
  - Doppelhäuser
  - Hauptrichtung
  - Hauptfachrichtung
  - gesch. Bauweise
- Außere Gestaltungsbaulicher Anlagen**
- Schießdach bis 30°
  - Walmdach
  - Putzdach-Traufe
  - Flachdach
  - Dachneigung

**Nachrichtliche Eintragungen**

Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichensystemen für vermessungstechnische Karten und Pläne in Nord-Süd-West-Ost.

- Bestand**
- Wohn- u. Geschäftsgebäude
  - gewerbl. Gebäude
  - öffentliche Gebäude
  - II Geschosshöhe vorhandener Gebäude
  - M Mansarddach
  - W Walmdach
  - F Flachdach
  - P4 Putzdach-Traufe
  - Stadtgrenze
  - Gemarkungsgrenze
  - Flurstücksgrenze
  - Eigentumsgrenze
  - Flurstücksgrenze
  - Top. Umrisslinie
  - 81,3 Höhenpunkt
  - T: 632 Traufenhöhe u. N.N.
  - Straßenbahn
  - Öffentl. Parkplatz
  - Versorgungsteilungen (unterirdisch)
  - Versorgungsteilungen (oberirdisch)
  - Grenze der Verbandsgemeinde
  - Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen**
- Baugrenze
  - Begrenzungslinie

**Unverbindliche Darstellungen (Planung)**

- z. B. Grundstücksgrenze
- öffentliche Parkplätze
- Verkehrsflächen

Es wird die Übereinstimmung mit den Katasterunterlagen und der örtlichen, sowie die Eindeutigkeit der Festlegung der städtebaulichen Planung bescheinigt.

- Herne, den 12.4. 1965  
gez. Sellung  
Stadt. Verm. Rat
- Entworfen:  
Herne, den 20.4. 1965  
Baudezernent  
gez. Gauert  
Stadtbaurät  
gez. Leyh  
Dipl.-Ing.
- Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.12.63 nach § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
- Herne, den 20.4. 1965  
Der Oberstadtdirektor  
in Vertretung  
L.S. gez. Gauert  
Stadtbaurät
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.4.65 nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan-Entwurf gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
- Herne, den 27.4. 1965  
Der Oberbürgermeister  
L.V.  
L.S. gez. Wehrenbrecht  
Bürgermeister  
gez. Wenner  
Stadtverordneter  
gez. Partner  
Schriftführer
- Dieser Bebauungsplan-Entwurf und die Begründung haben nach § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17. Mai bis 18. Juni 65 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgeteilt.
- Herne, den 12. Juni 1965  
Der Oberstadtdirektor  
in Vertretung  
L.S. gez. Grabe  
Stadtbaudirektor
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.7.1965 nach § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
- Herne, den 27.7. 1965  
L.S. gez. Brauner  
Oberbürgermeister  
gez. Wenner  
Stadtverordneter  
gez. Partner  
Schriftführer
- Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 29.10. 1965 A.-Z.: 3-318-64
- Essen, den 3.11. 1965  
Der Verbandsdirektor  
I.A.  
L.S. gez. Mittelbach  
Baudirektor
- Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 10.12.1965 - I 22-1254(Herne) genehmigt worden.
- Essen, den 10.12. 1965  
Landesbaubehörde Ruhr  
I.A.  
L.S. gez. Reisinger  
Oberregierungs- und-baurat
- Die Genehmigungs-Verfügung der Landesbaubehörde Ruhr vom 10.12.1965 AZ. I 22-1254(Herne 13) ist am 22.12.1965 nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Herne, den 3. Januar 1966  
Der Oberstadtdirektor  
in Vertretung  
L.S. gez. Raabe  
Stadtbaudirektor